

Neufassung der Zuständigkeitsregelungen für der Jugend-Sportgerichte Oberbayern und der Kreis-Sportgerichte

Stand: 16. März 2023

Jugend-Sportgerichte Oberbayern:

I. Jugend-Sportgericht Oberbayern I

1. Das Jugend-Sportgericht Oberbayern I ist im Bezirk Oberbayern für alle Rechtssachen der Juniorinnen- und Junioren-Verbandsspiele des Kreises Zugspitze, für Freundschaftsspiele, soweit der erstgenannte Verein (Platzverein) in seinen Zuständigkeitsbereich fällt und nicht eine andere Zuständigkeit nach der Rechts- und Verfahrensordnung gegeben ist, zuständig.
2. Das Jugend-Sportgericht Oberbayern I ist im Bezirk Oberbayern für alle Rechtssachen bei Vergehen der Schiedsrichter bei den Spielen mit der Zuständigkeit nach Nr. 1, sofern nicht eine Zuständigkeit nach § 19 e BFV-RVO gegeben ist, zuständig.
3. Das Jugend-Sportgericht Oberbayern I ist im Bezirk Oberbayern für alle Rechtssachen des Kreises Zugspitze bei Fehlen des Vereinsvertreters bei der Jugendgruppen-Tagung i.S.v. § 80 II BFV-RVO zuständig.

II. Jugend-Sportgericht Oberbayern II

1. Das Jugend-Sportgericht Oberbayern II ist im Bezirk Oberbayern für alle Rechtssachen der Juniorinnen- und Junioren-Verbandsspiele des Kreises München, für Freundschaftsspiele, soweit der erstgenannte Verein (Platzverein) in seinen Zuständigkeitsbereich fällt und nicht eine andere Zuständigkeit nach der Rechts- und Verfahrensordnung gegeben ist, zuständig.
2. Das Jugend-Sportgericht Oberbayern II ist im Bezirk Oberbayern für die Rechtssachen bei Vergehen der Schiedsrichter bei den Spielen mit der Zuständigkeit nach Nr. 1, sofern nicht eine Zuständigkeit nach § 19 e BFV-RVO gegeben ist, zuständig,
3. Das Jugend-Sportgericht Oberbayern II ist im Bezirk Oberbayern für alle Rechtssachen des Kreises München bei Fehlen des Vereinsvertreters bei der Jugendgruppen-Tagung i.S.v. § 80 II BFV-RVO zuständig.

III. Jugend-Sportgericht Oberbayern III

1. Das Jugend-Sportgericht Oberbayern III ist im Bezirk Oberbayern für alle Rechtssachen der Juniorinnen- und Junioren-Verbandsspiele des Kreises Donau/Isar zuständig, für Freundschaftsspiele, soweit der erstgenannte Verein (Platzverein) in seinen Zuständigkeitsbereich fällt und nicht eine andere Zuständigkeit nach der Rechts- und Verfahrensordnung gegeben ist, zuständig.
2. Das Jugend-Sportgericht Oberbayern III ist im Bezirk Oberbayern für die Rechtssachen bei Vergehen der Schiedsrichter bei den Spielen mit der Zuständigkeit nach Nr. 1 und 2, sofern nicht eine Zuständigkeit nach § 19 e BFV-RVO gegeben ist, zuständig
3. Das Jugend-Sportgericht Oberbayern III ist im Bezirk Oberbayern für alle Rechtssachen bei Fehlen des Vereinsvertreters bei der Jugendgruppen-Tagung i.S.v. § 80 II BFV-RVO des Bezirks Oberbayern und des Kreises Donau/Isar zuständig.

IV. Jugend-Sportgericht Oberbayern IV

1. Das Jugend-Sportgericht Oberbayern IV ist im Bezirk Oberbayern für alle Rechtssachen der Juniorinnen- und Junioren-Spielgruppen auf Bezirksebene, für die Pokalspiele, die Hallenspiele und für alle Futsalspiele im Bezirk Oberbayern und der Kreise des Bezirks Oberbayern zuständig.
2. Das Jugend-Sportgericht Oberbayern IV ist im Bezirk Oberbayern für alle Rechtssachen der Juniorinnen und Junioren-Verbandsspiele des Kreises Inn/Salzach, für Freundschaftsspiele, soweit der erstgenannte Verein (Platzverein) in seinen Zuständigkeitsbereich fällt und nicht eine andere Zuständigkeit nach der Rechts- und Verfahrensordnung gegeben ist, zuständig.
3. Das Jugend-Sportgericht Oberbayern IV ist im Bezirk Oberbayern für die Rechtssachen bei Vergehen der Schiedsrichter bei den Spielen mit der Zuständigkeit nach Nr. 1, sofern nicht eine Zuständigkeit nach § 19 e BFV-RVO gegeben ist, zuständig.
4. Das Jugend-Sportgericht Oberbayern IV ist im Bezirk Oberbayern für alle Rechtssachen beim Fehlen des Vereinsvertreters bei der Jugendgruppen-Tagung i.S.v. § 80 II BFV-RVO des Kreises Inn/Salzach zuständig.

Kreis-Sportgerichte Oberbayern:

I. Kreis-Sportgericht München I

1. Das Kreis-Sportgericht München I ist im Kreis München für alle Rechtssachen der vom Kreis München geleiteten Verbandsspiele der Herren-Kreisliga Gruppe 1, Kreisklasse Gruppe 1 und 2, A-Klasse Gruppe 1 und 2, B-Klasse Gruppe 1 und 2, C-Klasse Gruppe 1 und 2 zuständig.
2. Das Kreis-Sportgericht München I ist im Kreis München für alle Rechtssachen im Zusammenhang mit Freundschaftsspielen (auch private Pokalspiele/-runden), Hallenspiele und Futsalspiele der Herren des Kreises München, sofern nicht eine andere Zuständigkeit nach der Rechts- und Verfahrensordnung gegeben ist, zuständig.
3. Das Kreis-Sportgericht München I ist im Kreis München für alle Rechtssachen bei Vergehen der Schiedsrichter bei den Spielen mit der Zuständigkeit nach Nr. 1 und 2, sofern nicht eine Zuständigkeit nach § 19 e BFV-RVO gegeben ist, zuständig.
4. Das Kreis-Sportgericht München I ist im Kreis München für alle Rechtssachen von Schiedsrichter-Nichtantretungen zu Spielleitungen der Herren, Frauen, Senioren, Junioren, Juniorinnen und der Münchener Firmen- und Behördenrunde i.S.v. § 81 BFV-RVO, sofern nicht eine andere Zuständigkeit nach der Rechts- und Verfahrensordnung gegeben ist, zuständig.

II. Kreis-Sportgericht München II

1. Das Kreis-Sportgericht München II ist im Kreis München für alle Rechtssachen der vom Kreis München geleiteten Verbandsspiele der Herren-Kreisliga Gruppe 2, Kreisklasse Gruppe 3 und 4, A-Klasse Gruppe 3 und 4, B-Klasse Gruppe 3 und 4, C-Klasse Gruppe 3 und 4 zuständig.
2. Das Kreis-Sportgericht München II ist im Kreis München für alle Rechtssachen bei oder im Zusammenhang mit Verbands-, Freundschafts-, Toto- bzw. DFB-Pokal-, Hallen-, Futsal-, Entscheidungs- und Relegationsspielen der Frauen, sofern nicht eine andere Zuständigkeit nach der Rechts- und Verfahrensordnung gegeben ist, zuständig.
3. Das Kreis-Sportgericht München II ist im Kreis München für alle Rechtssachen bei oder im Zusammenhang mit Toto- oder DFB-Pokalspielen der Herren und für die Entscheidungs- und Relegationsspiele der Herren zuständig,

4. Das Kreis-Sportgericht München II ist im Kreis München für alle Rechtssachen bei Vergehen der Schiedsrichter bei den Spielen nach Nr. 1 bis 3, sofern nicht eine Zuständigkeit nach § 19 e BFV-RVO gegeben ist, zuständig.

III. Kreis-Sportgericht München III

1. Das Kreis-Sportgericht München III ist im Kreis München für alle Rechtssachen der vom Kreis München geleiteten Verbandsspiele der Herren-Kreisliga Gruppe 3, Kreisklasse Gruppe 5 und 6, A-Klasse Gruppe 5 und 6, B-Klasse Gruppe 5 und 6, C-Klasse Gruppe 5, 6, 7 und 8 und für alle nicht von dieser Zuständigkeitsregelung erfassten Rechtssachen des Kreises München zuständig.
2. Das Kreis-Sportgericht München III ist im Kreis München für alle Rechtssachen bei oder im Zusammenhang der Verbands-, Freundschafts-, Pokal-, Hallen-, Futsal-, Entscheidungs- Relegationsspiele der Senioren zuständig, sofern nicht eine andere Zuständigkeit nach der Rechts- und Verfahrensordnung gegeben ist, zuständig.
3. Das Kreis-Sportgericht München III ist im Kreis München für alle Rechtssachen bei oder im Zusammenhang mit Verbands-, Freundschafts-, Pokal-, Hallen-, Futsal-, Entscheidungs- und Relegationsspiele und dem Super-Cup der Münchener Firmen- und Behördenspielrunde zuständig.
4. Das Kreis-Sportgericht München III ist im Kreis München für alle Rechtssachen der Freizeitligen, allen Freizeitturnieren, für den Freizeitfußball und dem Breitensport und für Verfahren nach § 80 II BFV-RVO zuständig.
5. Das Kreis-Sportgericht München III ist im Kreis München für alle Rechtssachen bei Vergehen der Schiedsrichter bei den Spielen mit der Zuständigkeit nach Nr. 1 bis 4 und allen sonstigen Vergehen der Schiedsrichter auf Kreisebene, sofern nicht eine Zuständigkeit nach § 19 e BFV-RVO gegeben ist, zuständig.
6. Das Kreis-Sportgericht München III ist im Kreis München für alle Rechtssachen bei Nichterscheinen zu Gruppentagungen der Herren, Senioren, Frauen und der Münchener Firmen- und Behördenspielrunde i.S.v. § 80 II BFV-RVO zuständig.
7. Das Kreis-Sportgericht München III ist im Kreis München für alle Rechtssachen beim Pässeinzugsverfahren nach § 40 Nr. 6 BFV-SpO, sowie Nichtmeldung von Ergebnissen gemäß § 80 a BFV-RVO und bei Verstößen gegen die Nutzungsbedingungen für Passantragstellung Online zuständig.

8. Das Kreis-Sportgericht München III ist im Kreis München für alle sonstigen Rechtssachen (Streitigkeiten) zwischen Verbands-Vereinen des Kreises München und alle sonstigen Verstöße von den Vereinen oder deren Mitglieder zuständig, sofern nicht eine spezielle oder besondere Zuständigkeit nach den vorstehenden Ziffer I, Nr. 1 bis 5, Ziffer II, Nr. 1 bis 4, Ziffer III, Nr. 1 bis 3 oder der Rechts- und Verfahrensordnung gegeben ist.

IV. Kreis-Sportgericht Inn/Salzach

1. Das Kreis-Sportgericht Inn/Salzach ist im Kreis Inn/Salzach für alle Rechtssachen der vom Kreis Inn/Salzach geleiteten Verbandsspiele zuständig. Es ist zuständig für alle Rechtssachen aus dem gesamten Spielbetrieb der Frauen und Herren auf Kreisebene, sofern nicht eine andere Zuständigkeit nach der Rechts- und Verfahrensordnung gegeben ist. Ferner ist es für den Freizeitfußball und dem Breitensport zuständig.
2. Das Kreis-Sportgericht Inn/Salzach ist im Kreis Inn/Salzach für alle Rechtssachen bei Vergehen der Schiedsrichter, sofern nicht eine Zuständigkeit nach § 19 e BFV-RVO gegeben ist, beim Pässeinzugsverfahren nach § 79 a BFV-RVO, für Sportgerichtsverfahren gem. § 80 II BFV-RVO und § 80 a BFV-RVO und bei Verstößen gegen die Nutzungsbedingungen für Passantragstellung Online zuständig.

V. Kreis-Sportgericht Zugspitze

1. Das Kreis-Sportgericht Donau/Isar ist im Kreis Donau/Isar für alle Rechtssachen der vom Kreis Donau/Isar geleiteten Verbandsspiele zuständig. Es ist zuständig für alle Rechtssachen aus dem gesamten Spielbetrieb der Frauen und Herren auf Kreisebene, sofern nicht eine andere Zuständigkeit nach der Rechts- und Verfahrensordnung gegeben ist. Ferner ist es für den Freizeitfußball und dem Breitensport zuständig.
2. Das Kreis-Sportgericht Zugspitze ist im Kreis Zugspitze für alle Rechtssachen bei Vergehen der Schiedsrichter, sofern nicht eine Zuständigkeit nach § 19 e BFV-RVO gegeben ist, beim Pässeinzugsverfahren nach § 79 a BFV-RVO, für Sportgerichtsverfahren gem. § 80 II BFV-RVO und § 80 a BFV-RVO und bei Verstößen gegen die Nutzungsbedingungen für Passantragstellung Online zuständig.

VI. Kreis-Sportgericht Donau/Isar

1. Das Kreis-Sportgericht Donau/Isar ist im Kreis Donau/Isar für alle Rechtssachen der vom Kreis Donau/Isar geleiteten Verbandsspiele zuständig. Es ist zuständig für alle Rechtssachen aus dem gesamten

Spielbetrieb der Frauen und Herren auf Kreisebene, sofern nicht eine andere Zuständigkeit nach der Rechts- und Verfahrensordnung gegeben ist. Ferner ist es für den Freizeitfußball und dem Breitensport zuständig.

2. Das Kreis-Sportgericht Donau/Isar ist im Kreis Donau/Isar für alle Rechtssachen bei Vergehen der Schiedsrichter, sofern nicht eine Zuständigkeit nach § 19 e BFV-RVO gegeben ist, beim Pässeinzugsverfahren nach § 79 a BFV-RVO, für Sportgerichtsverfahren gem. § 80 II BFV-RVO und § 80 a BFV-RVO und bei Verstößen gegen die Nutzungsbedingungen für Passantragstellung Online zuständig.

VII. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung 01. September 2020 in Kraft. Alle bisherigen Zuständigkeitsregelungen verlieren dann ihre Gültigkeit.

München, 16. März 2023

Gez. Unterschrift	gez. Unterschrift	gez. Unterschrift	gez. Unterschrift
Eineder	Hellerbrand	Zweckinger	Weitl
Vorsitzender	Beisitzer	Beisitzer	Beisitzer

F.d.R.d.A.

München, 16. März 2023

J. Eineder